

sonen sowie durch die Anmerkungen über das Recht der Seitenlande ergänzte'.

Von diesen Gesamturteilen enthalten die meisten ein Stück Wahrheit, aber auch viel Verfehltes. So sehr namentlich die Beobachtungen Brunners und Patettas das Urteil über den Charakter und die Herkunft einzelner Stücke der Lex geklärt haben, eine allgemein befriedigende Ansicht über Charakter und Entstehung der ganzen Aufzeichnung haben auch sie nicht zu begründen vermocht.

Die nachstehende Untersuchung will die innere Kritik des erhaltenen Textes der Lex Frisionum weiterführen. Es sollen die verschiedenen Bestandteile dieses merkwürdigen Rechtsbuches aufgewiesen und gegen einander abgegrenzt und zu ihrer Datierung die Münz- und Wergeldverhältnisse der Lex verwertet werden. Dabei wird auf die Männer, welche an der Lex gearbeitet haben, und auf die Art ihrer Tätigkeit neues Licht fallen. Der ganze Aufbau der Lex wird klar werden. Unsere Einzelergebnisse werden so jeden Forscher, welcher die politischen Verhältnisse Frieslands während des 8. und 9. Jh. klar überschaut, in den Stand setzen, sich von der Entstehung der Lex Frisionum eine klare Vorstellung zu machen.

§ 1. Zur Ueberlieferung der Lex Frisionum.

Von der Lex Frisionum hat sich keine Handschrift erhalten. Daher kommt dem ersten Druck dieses Rechtsbuches, den Bas. Joh. Herold im Jahre 1557 zu Basel nach einer handschriftlichen Vorlage unbekannter Herkunft veranstaltete¹ und auf den alle späteren Ausgaben mittel- oder unmittelbar zurückgehen², für alle Textfragen der Wert einer Handschrift zu. Von dem Heroldschen Drucke muss also jede textkritische Untersuchung der Lex ausgehen.

Ueber Alter und Beschaffenheit seiner Vorlage sagt Herold nichts. Man hat aber längst festgestellt, dass sie in einer Handschrift bestand, welche mindestens drei deutsche Volksrechte, die Lex Saxonum, die Lex Angliorum

1) *Originum ac Germanicarum antiquitatum libri, opera Basilii Ioannis Herold, Basileae 1557, S. 131—149.* 2) Dies hat v. Richthofen in seinen Friesischen Rechtsquellen S. IX ff. und in der Praefatio zu seiner Ausgabe der Lex gezeigt. Man hat auf Spuren einer kölnischen Handschrift hingewiesen, aber diese Spuren sind nicht recht bestimmbar, und aus der Geschichte der Lex geht jedenfalls hervor, dass das friesische Rechtsbuch niemals durch Abschriften verbreitet worden ist.